

**Niederschrift über die 1. Sitzung des Ausschusses für
Familie, Senioren und Soziales am 04.12.2025, 18:00 Uhr,
Sitzungssaal Rathaus, Markt 8, 48653 Coesfeld**

Anwesenheitsverzeichnis

Bemerkung

stimmberechtigte Mitglieder		
Herr Jan Büscher	CDU	Vertretung für Herrn Günter Alfred Büscher
Herr Dirk Christian de Beyer	VOLT	
Herr Dominik Hanning	CDU	
Herr Ludger Kämmerling	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Bernhard Kestermann	CDU	
Frau Sabrina Klöpper	CDU	
Herr Benedikt Öhmann	Bündnis 90/Die Grünen	
Frau Jasmin Riering	Pro Coesfeld	
Herr Marcel Stratmann	FAMILIE	
Frau Bettina Suhren	SPD	
Frau Martina Vennes	Pro Coesfeld	Vertretung für Herrn Robert Ostendorf
Herr Lars Vogel	CDU	
Frau Inge Walfort	SPD	
Verwaltung		
Frau Lea Olthoff	FB 50	
Herr Christoph Thies	Beigeordneter	

Schriftführung: Frau Lea Olthoff

Herr Lars Vogel eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

Die Sitzung endet um 19:10 Uhr.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Bestellung einer Schriftführerin
Vorlage: 361/2025
- 2 Einführung und feierliche Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
Vorlage: 360/2025
- 3 Bericht der Verwaltung und Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden
- 4 Kurzvorstellung des Fachbereiches 50 - Soziales und Wohnen
Vorlage: 362/2025
- 5 Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Geflüchtete und Obdachlose
Vorlage: 206/2025
- 6 Bericht über die Ausführungen des Budgets 50 - Soziales und Wohnen
Vorlage: 364/2025
- 7 Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung

- 1 Bericht der Verwaltung und Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden
- 2 Anfragen

Erledigung der Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Bestellung einer Schriftführerin Vorlage: 361/2025
-------	---

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, bis zum Ablauf der Wahlperiode, Frau Lea Strotmann als Schriftführerin zu bestellen.

Für diesen Zeitraum wird Frau Ute Baukelmann als stellvertretende Schriftführerin bestellt.

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	13	0	0

TOP 2	Einführung und feierliche Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger Vorlage: 360/2025
-------	--

Alle Mitglieder erheben sich. Die sachkundigen Bürger sprechen gemeinsam die Verpflichtung.

TOP 3	Bericht der Verwaltung und Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden
-------	---

Es gibt keine Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden. Der Bericht der Verwaltung wird in den Tagesordnungspunkt 3 – Vorstellung des Fachbereichs 50 – mit eingegliedert.

TOP 4	Kurzvorstellung des Fachbereiches 50 - Soziales und Wohnen Vorlage: 362/2025
-------	---

Herr Vogt übernimmt die Vorstellung des Fachbereichs 50. Der Fachbereich ist aufgeteilt in die Bereiche Jobcenter und Sozialhilfe sowie Geflüchtete und Wohnraumsicherung. Die Aufgaben und aktuellen Zahlen der Bereiche können der beigefügten Präsentation entnommen werden.

Außerdem wird die soziale Betreuung in den städtischen Unterkünften angesprochen. Diese wird zurzeit vom DRK übernommen, soll aber zukünftig von städtischen Mitarbeitenden übernommen werden. Generell ist geplant, dass kleinere angemietete Flüchtlingsunterkünfte auf Dauer aufgegeben werden sollen und an den größeren Eigentumsunterkünften festgehalten werden soll.

Herr Hanning geht auf die Zahlen der Flüchtlingszuweisungen ein. Er fragt an, mit wie vielen Flüchtlingen gerechnet wurde und wie viele tatsächlich gekommen sind. Außerdem fragt er

nach einer strategischen Überlegung zur Verringerung der Infrastruktur und inwiefern das bei den 3,5 Stellen für die soziale Betreuung eingerechnet wird.

Herr Vogt gibt an, dass mit 160 Asylbewerbern gerechnet wurde. Durch die geringere Anzahl an Zuweisungen habe sich allerdings auch die Höhe der Landeszuweisungen verringert, da diese nur für Personen im Asylverfahren ausgezahlt wird. Auf die soziale Betreuung habe diese geringere Zuweisung auch keinen signifikanten Einfluss, da die Personenanzahl in den Unterkünften bisher gleichbleibend ist. Dort sind auch Personen untergebracht, die nicht mehr im Asylbewerberleistungsbezug sind.

Herr Thies ergänzt, dass die 3,5 Sozialarbeiterstellen auf die Anzahl der Personen in den Unterkünften angepasst sind. Zurzeit sind dort 716 Personen untergebracht. Der Bedarf bleibt also trotz geringerer Zuweisungszahlen gleich.

Herr Hanning betont, dass es bei dem Rechtskreiswechsel ins SGB II einen anderen Kostenträger gibt und man so die Kosten vermischen würde. Er ist der Meinung, dass nur Personen im Asylbewerberleistungsbezug die gesonderte Unterstützung benötigen. Personen im Rechtskreis SGB II bekommen die gesonderte Unterstützung durch das Fallmanagement des Jobcenters.

Herr Thies gibt zu bedenken, dass es sich um die soziale Betreuung in den Unterkünften handelt. Diese ist unabhängig von der Art des Leistungsbezugs bzw. ob die Personen überhaupt im Leistungsbezug sind.

Herr Thies geht auf die Strategie bezüglich der städtischen Unterkünfte ein. Hier wurde zur Zeit des Ukrainekrieges nahezu alles angemietet, was auf dem Markt verfügbar war. Zudem wurden neue langfristige Projekte geplant. Aktuell laufen einige Mietverhältnisse aus oder werden gekündigt. Zudem müssen aufgrund des geplanten Parkhausbaus in der Münsterstraße weitere Unterkünfte aufgegeben werden. Außerdem sollen mit der Zeit die gemieteten Containeranlagen aufgegeben werden.

Frau Walfort erkundigt sich nach dem Fertigstellungsdatum der Wiesenstraße. Außerdem fragt sie an, ob die Unterkunft Harle 1 wieder bewohnt ist.

Herr Thies gibt an, dass Harle 1 wieder bewohnt ist. Bezüglich der Wiesenstraße gab es verschiedene Überlegungen bis zur endgültigen Entscheidung das Gebäude als Asylunterkunft zu nutzen. Dort wurden außerdem Schäden im Beton gefunden, wodurch sich die Fertigstellung verschiebt.

TOP 5	Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Geflüchtete und Obdachlose Vorlage: 206/2025
-------	--

Herr Vogt erklärt, dass laut Kommunalabgabegesetz Gebühren für Unterkünfte zu entrichten sind, da diese nicht der Allgemeinheit, sondern nur einer bestimmten Personengruppe zur Verfügung stehen. Vor einigen Jahren gab es hierzu eine Gebührenberechnung, wonach der bisherige Betrag in Höhe von 239,84 € festgesetzt wurde. Dieser Betrag soll jetzt auf 280,00 € angehoben werden. Als Vergleichswert können die angemessenen Unterkunftskosten für Leistungsbeziehende im SGB II herangezogen werden.

Herr Kestermann gibt zu bedenken, dass die Erhöhung Personen von der Arbeitsaufnahme abschrecken könnte, da die Gebühren dann selber bezahlt werden müssen.

Herr Vogt erläutert, dass die Motivation zur Arbeitsaufnahme immer gegeben sein sollte, da sich die Arbeitsaufnahme durch den Freibetrag immer lohnt. Wenn das Einkommen nicht für die Begleichung der Unterkunftsgebühren ausreicht, können wieder aufstockende Leistungen beantragt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt die als Anlage 1 beigelegte „1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Coesfeld“.

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	13	0	0

TOP 6 Bericht über die Ausführungen des Budgets 50 - Soziales und Wohnen
Vorlage: 364/2025

Herr Stratmann fragt nach einer Erläuterung zu den höheren Kosten bezogen auf die Produkte 50.05 – Hilfen im Alter und für Erwerbsgeminderte und 50.11 – Wohnen.

Herr Vogt gibt an, dass Erläuterungen nur bei wesentlichen Veränderungen hinzugefügt wurden. Bei diesen beiden Produkten gibt es nur geringe Abweichungen. Eine Erläuterung kann mit dem Protokoll nachgereicht werden.

Herr Thies ergänzt, dass es sich wahrscheinlich um Personalkosten handelt. Ansonsten kann es keine wesentlichen Veränderungen in diesen Bereichen geben, da hier der Kreis bzw. das Land die Kostenträger sind.

Anmerkung: Bei den im Budgetbericht prognostizierten Abweichungen von der Haushaltsplanung im Produkt 50.05 handelt es sich im Wesentlichen um Abweichungen bei den Personalkosten. Im „operativen Kernbereich“ des Produktes gibt es in der Prognose zum 30.09.2025 eine Abweichung vom Haushaltsplan in Form einer Minderausgabe in Höhe von lediglich rund 1.000 Euro im Bereich der Aufwendungen für Fortbildungen. Bei den Personalaufwendungen werden hingegen Mehrausgaben in Höhe von rund 4.000 Euro prognostiziert. Dieser Wert sagt jedoch nichts darüber aus, ob die Personalkosten im Produkt 50.05 tatsächlich gestiegen sind. Die Personalkosten werden in der Haushaltplanung in einer Summe auf Ebene des Gesamthaushaltes prognostiziert. Diese Gesamtsumme wird mathematisch und automatisch auf die Produkte aufgeteilt. Diese automatische Aufteilung berücksichtigt jedoch nicht die individuellen Gehalts- und Erfahrungsstufen der Mitarbeitenden, die jedoch wesentlichen Einfluss auf die Höhe der aus dem jeweiligen Produkt zu zahlenden Personalkosten haben. Der Prognosewert zum 30.09.2025 wird programmtechnisch ermittelt. Die hierdurch entstehenden Abweichungen bei den jeweiligen Produkten sind insofern systemimmanent und sind in den meisten Fällen nicht mit Personalveränderungen erkläbar. Die tatsächliche Veränderung der Personalkosten kann daher nur aus der Prognose des Gesamthaushaltes abgelesen werden.

Konkret ist im Produkt 50.05 in der Haushaltsplanung bei den Personalaufwendungen ein Ansatz von 407.720 Euro gebildet worden. Die Prognose vom 30.09.2025 geht von hochgerechneten Aufwendungen in Höhe von insgesamt rund 412.000 Euro im Produkt 50.05 aus. In die Prognose zum 30.09.2025 fließt daher der Differenzbetrag in Höhe von rund 4.000 Euro als Mehrkosten ein. In der Summe mit den Minderausgaben in Höhe von rund 1.000 Euro im

Bereich der Aufwendungen für Fortbildungen, wird somit eine „Überschreitung“ des Produkt-budgets um rund 3.000 Euro ausgewiesen. Da diese Abweichung in Relation zum geplanten Teilergebnis des Produktes in Höhe von -461.125 Euro unwesentlich ist, wurden im Budget-bericht keine expliziten Erläuterungen vorgenommen.

Ebenso verhält es sich im Produkt 50.11. Hier ist in der Haushaltsplanung bei den Personalaufwendungen ein Ansatz von 369.860 Euro gebildete worden. In diesem Produkt gibt es verschiedene Abweichungen von der Haushaltsplanung. Beispielsweise werden bei den Aufwendungen für EDV Mehrausgaben in Höhe von rund 1.600 Euro und bei den Aufwendungen für Fortbildungen Minderausgaben in Höhe von rund 1.800 Euro prognostiziert. Für weiteren Positionen werden Veränderungen unterhalb von 1.000 Euro prognostiziert, sodass hier auf deren Aufzählung verzichtet wird. In der Summe mit den oben beschriebenen mathematischen Abweichungen bei den Personalaufwendungen, wird in der Prognose somit eine „Überschreitung“ des Produktbudgets um rund 12.000 Euro ausgewiesen. Da diese Abweichung in Relation zum geplanten Teilergebnis des Produktes in Höhe von -408.120 Euro unwesentlich ist, wurden im Budgetbericht keine expliziten Erläuterungen vorgenommen.

TOP 7 Anfragen

Herr Kämmerling spricht das Objekt Harle 64 an. Das Gebäude soll renoviert werden. Laut ihm gibt es gute Argumente für, aber auch gute Argumente gegen die Renovierung. Daher ist seine Frage, ob es Alternativen zu der Renovierung gibt bzw. ob die Unterkunft komplett aufgegeben werden kann.

Herr Thies berichtet, dass es hierzu viele interne Überlegungen gab. Die obdachlosen Personen sind vorübergehend in Goxel 64 untergebracht. Eine gute Alternative zu der Unterkunft ist momentan nicht vorhanden, wodurch eine Renovierung die beste Möglichkeit ist. Das Objekt soll so hergerichtet werden, dass es in Zukunft leichter gepflegt und unterhalten werden kann.

Herr Kestermann merkt an, dass Harle 64 bereits vor 10 Jahren saniert wurde. Er macht sich Sorgen, dass in 10 Jahren eine weitere Renovierung notwendig ist und so eine Endlosschleife entsteht. Dafür wäre die hohe Summe nicht angemessen.

Frau Diekmann-Cloppenburg berichtet, dass damals keine Sanierung stattgefunden hat, sondern nur Malerarbeiten und einige Änderungen an der Ausstattung. Es würde sich also um eine einmalige Renovierung handeln. Außerdem erklärt Sie, dass nach Alternativen gesucht wurde, allerdings keine gefunden wurden.

Frau Suhren fragt an, ob ein Abriss und daraufhin ein Neubau möglich ist.

Dies wird verneint, da sich das Gebäude im Außenbereich befindet und somit ein Abriss und Neubau baurechtlich nicht zulässig ist.